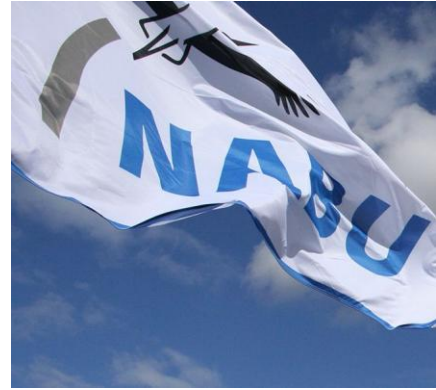




Erkundung und Gewinnung von Erdgas in Deutschland mit Hilfe der Fracking-Technologie

– wie die Gefahren und Risiken für Mensch, Natur und Wasser ausgeschlossen werden können



Die Erkundung und Gewinnung von Erdgas aus konventionellen und unkonventionellen Lagerstätten in Deutschland erfordern aus NABU-Sicht klare gesetzliche Rahmenbedingungen. In ihrem Koalitionsvertrag hat die große Koalition aus CDU/CSU und SPD festgestellt, dass die Fracking-Technologie mit erheblichen Risikopotenzialen behaftet ist. Solange die Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt nicht hinreichend wissenschaftlich geklärt sind, darf es keine Genehmigung von Erkundung und Gewinnung in Deutschland geben. Der Schutz von Trinkwasser und Gesundheit soll absoluten Vorrang haben. Der Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) und der Naturschutzbund Deutschland (NABU) haben dies zum Anlass genommen, mit Parlamentariern der Regierungsfractionen und Fachexperten am 11.09.2014 zu diskutieren, welche gesetzlichen Regelungen notwendig sind, um die Gefahren und Risiken für Mensch, Natur und Wasser sicher auszuschließen.

NABU-Präsident Olaf Tschimpke begrüßte die zahlreichen erschienen Mitglieder des Deutschen Bundestages und Fachexperten sowie Mitglieder des VKU und des NABU und verwies darauf, dass das bestehende Berg- und Wasserrecht nicht geeignet sei, mit den Risiken und Gefahren der Fracking-Technologie umzugehen und für die Sicherheit von Mensch, Natur und Trinkwasser zu garantieren. Der Abend diene daher dem Zweck gemeinsam zu diskutieren, mit welchen gesetzlichen Vorgaben die Risiken und Gefahren gebannt werden könnten.

Begrüßung

Dr. Henning Wendt, Rechtsanwalt der Kanzlei *Görg Rechtsanwälte* ging in seinem Impulsvortrag auf die Rechtspraxis und den Änderungsbedarf im Berg- sowie im Wasserrecht ein. Er schlug vor, besonders schutzbedürftige Gebiete zukünftig schon beim Abstecken der Erlaubnis und Bewilligungsfelder nach dem Bergrecht („Claims“) auszunehmen. Im Wasserhaushaltsgesetz sei vorzusehen, dass durch Rechtsverordnung festgesetzte Wasserschutzgebiete (auch in der Vertikalen) von Fracking-Vorhaben nicht tangiert werden dürften; für die übrigen besonders schutzbedürftigen Gebiete solle die Wasserbehörde Fracking-Maßnahmen verbieten können, so z. B. im Einzugsgebiet von Wassergewinnungsanlagen, für die (bisher noch) keine Wasserschutzgebietsverordnung erlassen worden seien. Bergrechtliche Betriebspläne für konkrete Bohrplätze etc. sollten zukünftig nach BbergG und in Verbindung mit dem WHG erst zu zulassen, wenn die Wasserbehörde zuvor Gelegenheit hatte, über ein derartiges Verbot zu entscheiden. Zunächst aber

Impulsvorträge

sollten Fracking-Vorhaben in jedem Fall als Benutzungen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes gelten. Laut Herrn **Dr. Wendt** sollten diese nach BbergG zukünftig die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes erforderlich machen, der eine UVP voraussetze, innerhalb derer für jeden Bohrstandort auch Angaben darüber zu machen sein sollten, welche Stoffe („Additive“) zum Einsatz kommen sollten. Durch die UVP-Pflicht würde die Beteiligung der Betroffenen, z. B. der benachbarten Unternehmen der Wasserwirtschaft, und der Öffentlichkeit gewährleistet werden. Mit der Änderung des WHG würde sichergestellt, dass die Bergbehörden rechtzeitig die Wasserbehörden in die Entscheidung mit einzubeziehen hätten. Zu diesem Zweck schlug er vor, dass WHG zu ergänzen, das grundsätzlich die Zuführung des beim Fracking anfallenden Abwassers zu einer Abwasserbehandlungsanlage vorsehen solle, die dem Stand der Technik entsprechen müsste.

Im Anschluss erläuterte **Prof. Dr. Monika Böhm** von der Philipps-Universität in Marburg die Genehmigungspraxis unter juristischen und fachlichen Aspekte zur Beurteilung eines Aufsuchungsfelds für Fracking am Beispiel Hessens. Sie machte deutlich, dass bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte bereits heute öffentlichen Belange im Rahmen der Aufsuchungserlaubnis zu berücksichtigen seien, die einer späteren Aufsuchung und Gewinnung entgegenstehen. Dabei seien auch Informationen einzubeziehen, die im Rahmen der Beteiligung von Fachbehörden und betroffenen Kommunen nach § 15 BbergG erlangt werden. Die Erlaubnis sei demnach nach § 11 BbergG u.a. dann zu versagen, wenn überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen. Nach geltender Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind Fachbehörden und Kommunen zu beteiligen. In den bislang erschienenen Risikostudien und Gutachten zum Fracking seien insbesondere betroffene Interessen wie Grundwasserschutz, Naturschutz, Raum-, Landschafts-, Bauleitplanung und Fachplanung (z. B. Wasser- und Naturschutzgebiete), Nationalparke, FFH-Gebiete, Chemikalien- und Gefahrstoffrecht, Bodenschutzrecht, besondere bergrechtliche Vorgaben an Sicherheit, Bergabfallrecht und seismische sowie tektonische Erschütterungen beachtet worden. Frau **Prof. Böhm** stellte klar, dass die in Frage kommenden öffentlichen Interessen nicht jeweils gesondert, sondern insgesamt daraufhin zu betrachten seien, ob sie einen Anspruch im gesamten Feld ausschließen („Summierungseffekt“). Zudem müssten öffentliche Interessen raumbezogener Art sein, dürften nicht jeweils einzeln, sondern in ihrer Summe betrachten werden und nach der Rechtsprechung genüge es, wenn 80 Prozent des gesamten Aufsuchungsfeldes betroffen seien.

Im Nachgang an die Impulsvorträge diskutierten unter Leitung des Moderators **Georg Löwisch** vom Politikmagazin Cicero **Andreas Mattfeldt**, MdB der CDU/CSU-Bundestagsfraktion aus dem Landkreis Osterlohe-Verden, **Frank Schwabe**, MdB der SPD-Bundestagsfraktion aus Recklinghausen, **Dr. Michael Beckereit**, VKU-Vizepräsident und Sprecher der Geschäftsführung von HAMBURG WASSER und HAMBURG ENERGIE sowie NABU-Präsident **Olaf Tschimpke** vor allem über die Frage, in welchem Fachrecht gesetzliche Regelungen getroffen werden müssten, um die Gefahren und Risiken der Fracking-Technologie für Mensch, Natur und Wasser zu bannen.

Diskussion

NABU-Präsident **Olaf Tschimpke** machte deutlich, dass der NABU den Einsatz der Fracking-Technologie zum Schutz von Mensch, Natur und Wasser klar ablehnt, egal ob zur Förderung von Erdgas aus unkonventionellen oder konventionellen Lagerstätten. Sie dürfe in Deutschland langfristig nicht zum Einsatz kommen und müsse zahlreiche Gebiete ausschließen sowie weitreichende Pufferzonen umfassen, da Fracking nicht vor Landesgrenzen halt mache. Dazu müsse der Gesetzesrahmen angefangen vom Bundesberggesetz, dem Bergschadensrecht (Beweislastumkehr), dem Wasserhaushaltsgesetz und der Raumordnung sowie den nachstehenden Verordnungen voll und ganz ausgeschöpft werden, um heute auch die auftretenden Folgeschäden der Förderung aus konventionellen Lagerstätten auszuschließen. Es sei unverantwortlich das über den Einsatz einer Technologie nachgedacht würde, obwohl bereits die seit Jahrzehnten angeblich sichere konventionelle Erschließung von Lagerstätten Schäden an Mensch und Natur mit sich brächten. Darüber hinaus, so **Tschimpke**, seien eine stärkere Öffentlichkeitsbeteiligung und die Abwägung der von Frau **Prof. Böhm** dargelegten Nutzungsinteressen mit einzubeziehen.

VKU-Vizepräsident **Dr. Michael Beckereit** plädierte für einen aktiveren Umgang mit dem geltenden Recht. Dieses müsse, wie das Beispiel Hessen von Frau **Prof. Böhm** zeige, stärker zum Schutz von Wasser eingesetzt werden. Der Schutz von Wasserschutzgebieten reiche nicht aus. Auch die Einzugsgebiete von Talsperren und Trinkwasserreservoirs sowie Brunnen dürften nicht von der Erdgasförderung tangiert werden. Hierzu seien ausreichend Pufferzonen einzurichten. Zudem würden aus Sicht von Herrn **Dr. Beckereit** die Landesbehörden die Regelungen zu unterschiedlich auslegen. Der Fall Hessen sei zwar ein positives Beispiel, wie das Schutzgut Wasser dort zum Ablehnen einer Aufsuchungserlaubnis geführt habe, könne aber angesichts der unterschiedlichen Auslegung und Anwendung des Rechts in anderen Bundesländern zu ganz anderen Ergebnissen führen, womit ein Schutz des Wassers nicht immer gewährleistet werden könne.

Frank Schwabe plädierte für eine „doppelte Regelung“. Zum einen sei die Förderung von konventionellen Lagerstätten gesetzlich zu regeln. Zum anderen müsse die Förderung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten verboten werden. Würde der Schutzbereich auch auf konventionelle Lagerstätten ausgeweitet, wäre dies ein Mehrwert zum bisherigen Eckpunktepapier der Bundesregierung. Zudem sprach sich **Schwabe** für die Durchführung eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens (F&E-Vorhaben) unter strenger öffentlicher Beteiligung aus, dass allerdings von den Unternehmen selbst finanziert werden müsse. Die Anforderungen an ein F&E-Vorhaben müssten im Gesetz klar präzisiert werden.

Andreas Mattfeldt machte deutlich, dass sich der von Frau **Prof. Böhm** dargelegte Fall der Verweigerung einer Aufsuchungserlaubnis durch die zuständige Landesbehörde in Hessen aus Gründen anderer öffentlicher Nutzungsinteressen nicht ohne weiteres auf andere Antragsfälle anwenden ließe. Zu groß seien hier die Auslegungsspielräume der Behörden. Daher sei der gesetzliche Rahmen aus seiner Sicht nicht ausreichend. Auch müsse klar der Umgang mit der Förderung von Erdgas aus konventionellen Lagerstätten gesetzlich geregelt werden. Was im Eckpunktepapier der SPD geführten Ministerien fehle sei vor allem der Umgang mit der Lagerstättenproblematik. So dürfe Lagerstättenwasser nicht weiter nach dem ‚Stand der Technik‘ verpresst werden. Die Auswirkungen von Erdbeben durch die Verpressung von Lagerstättenwasser aus der Förderung von Erdgas aus konventionellen Lagerstätten sei ebenfalls gleichrangig neben dem Schutz von Natur und Wasser zu behandeln. Auch die Frage, was eine Probebohrung sei, müsse, laut **Mattfeldt**, wenn man F&E-Vorhaben zulassen wolle, klar definiert werden. Hier äußerte er Zweifel, ob dies überhaupt gelingen könne.

Aus dem Publikum kamen die Hinweise, dass die Einführung eines Bewirtschaftungsermessens im Bergrecht eine weitere Stellschraube sein könne, die Gefahren und Risiken für Mensch, Natur und Wasser zu bannen. Zudem hebe ‚Stand der Technik‘ laut Bergrecht heute lediglich auf den Unternehmensstandard ab. Eine direkte Beteiligung der Behörden und damit eine unabhängige Festlegung, was ‚Stand der Technik‘ sei, wie beispielsweise im Immissionsschutzrecht üblich, gebe es nicht. Zu überlegen sei auch, ob das Bergrecht nicht langfristig ins Umweltrecht überführt werden müsse, um die Gefahren und Risiken tatsächlich ausschließen zu können.

Zum Abschluss zogen VKU-Geschäftsführer **Thomas Abel** und NABU-Präsident **Olaf Tschimpke** ein positives Resümee der Veranstaltung. Sie habe gezeigt, dass es neben den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Eckpunkten weiteren Klarstellungs- und Anpassungsbedarf gebe, um die Risiken und Gefahren der Förderung von Erdgas aus unkonventioneller und konventioneller Erdgasförderung zu bannen. Nun sei es an der Zeit die Vorschläge aus der Diskussion aufzugreifen, weiterzuentwickeln und sie in den bevorstehenden Gesetzesprozess einzubringen.

Resümee